

# Die Auflösung eines Vereins

## CHECKLISTE MIT DEN ERFORDERLICHEN SCHRITTEN

### 1. VORÜBERLEGUNGEN

- Auflösung des gesamten Vereins notwendig oder Beibehaltung gesunder Strukturen durch Herauslösung oder Neugründung
- Eventuelle Übertragung von Vereinsanteilen (Geld, Sportgeräte, Nutzungsrechte usw.) auf den überbleibenden Vereinsteil (nicht unmittelbar vor der Auflösung des Vereins, da die Entziehung von Liquidationsmasse zur Befriedigung von Gläubigern zur Haftung des Vorstands führen kann)

### 2. SATZUNGSPRÜFUNG

- Prüfung der Satzungsregelungen zur Auflösung: welche Regelungen bestehen zur Einberufung Mitgliederversammlung, notwendige Beschlussmehrheit, Anfallsberechtigung für Vermögenswerte, Bestellung der Liquidatoren
- bei gewünschter Änderung oder Vervollständigung der Satzungsregelung: Satzungsänderung in separater vorheriger Mitgliederversammlung notwendig (z.B. Änderung des Anfallsberechtigten für das restvermögen oder der erforderlichen Stimmenmehrheit)
- Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister (sofern Satzungsänderungen notwendig wurden)

### 3. ERSTELLUNG NOTWENDIGER BERICHTE

- Erstellung des Abschlussberichts, des Kassenberichts und einer Inventurliste
- Durchführung einer abschließenden Kassenprüfung in Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung
- Aufstellung aller Vermögenswerte des Vereins sowie der noch offenen Verpflichtungen gegenüber möglichen Gläubigern durch den Kassenwart/Schatzmeister

### 4. MITGLIEDERVERSAMMLUNG ZUR AUFLÖSUNG

#### a. VOR DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Einberufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung (in der Regel ist eine gesonderte Mitgliederversammlung notwendig, die eigens zum Zweck der Auflösung einberufen wird)
- Form- und fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung laut Satzung
- Tagesordnung mit Beschlusspunkt: Auflösung des Vereins

#### b. WÄHREND DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Erläuterung des Versammlungszwecks
- Verlesen des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenprüfberichtes sowie einer Information über den Bestand an Geräten und Materialien (Inventurbericht)

- Entlastung des Vorstandes (sofern keine Entlastung erfolgt, kann dennoch der Beschluss über die Auflösung erfolgen, die nicht entlasteten Vorstandsmitglieder bleiben dem Liquidationsverein gegenüber verpflichtet, die beanstandeten Dinge noch zu bereinigen)
- Beschlussfassung über die Auflösung zu einem festgelegten Zeitpunkt (entweder „mit sofortiger Wirkung“ oder zum Ende eines Monats, Quartals oder Jahres)
- Erreichen der erforderlichen Mehrheit ( drei Vierteln der abgegebenen Stimmen laut § 41 BGB oder andere Mehrheit gemäß Satzung)
- Wahl der Liquidatoren (erfolgt keine Wahl, ist der Vorstand verpflichtet, die Liquidation durchzuführen)

#### 5. NOTARIELLE BEGLAUBIGUNG DES AUFLÖSUNGSBESCHLUSSES

- Terminvereinbarung beim Notar zur Beglaubigung des Beschlusses über die Auflösung des Vereins
- Abfassung des Beschlusses in schriftlicher Form mit Unterschrift des Vorstands, § 129 BGB

#### 6. ANMELDUNG DER AUFLÖSUNG UND BEKANNTGABE DER LIQUIDATOREN BEIM AMTSGERICHT

- Anmeldung erfolgt durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl (noch nicht durch Liquidatoren)

#### 7. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUFLÖSUNG

- Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch die Liquidatoren, § 50 BGB
- im Amtsblatt des zuständigen Amtsgerichts oder in dem Blatt, welches laut Satzung des Vereins für Bekanntmachungen zuständig ist

#### 8. WEITERGEHENDE INFORMATIONEN

- Informationen an: LSB, Landes- bzw. Bundesfachverband, Finanzamt, Bank usw.
- Information der bekannten Gläubiger über die Auflösung und Aufforderung, ihre Ansprüche zu stellen.

#### 9. DURCHFÜHRUNG DER LIQUIDATION

- Feststellung und Befriedigung der Gläubiger
- Feststellung und Anspruchsstellung bei Schuldnern
- während des Sperrjahres der Liquidation: Durchführung ausschließlich von Geschäften, die unmittelbar zur Durchführung der Liquidation erforderlich sind

#### 10. NACH BEENDIGUNG DER LIQUIDATION

- Anmeldung und Eintragung der Beendigung der Liquidation beim Amtsgericht in notariell beglaubigter Form
- Übergabe des Restvermögens an den Anfallsberechtigten gemäß Vereinssatzung
- Löschen des Vereinskontos